

Johann Schilter als Philologe

Literatur und Recht des Mittelalters in Schilters *Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, Ecclesiasticarum, Civilium, Litterariorum* (1726–1728)

Von

Claudia Lieb

1. Frühneuzeitliche Rechts- und Literaturgeschichte

Seit dem 17. Jahrhundert zeigte sich an deutschen Universitäten und in ihrem Umfeld eine kontinuierliche und zunehmende Beschäftigung mit den historischen Gegenständen des deutschen Rechts und der deutschen Literatur. Dadurch entstand ein ständiges Wechselspiel zwischen Theorie, Methode, aber auch Praxis von Rechtswissenschaft und Literaturwissenschaft. Mit dem Straßburger Ordinarius der Rechte Johann Schilter (1632–1705) geht es um den fulminanten Anfang einer quellengestützten Forschung, die sich der Erschließung deutscher Sprach- und Rechtsaltertümer zuwandte.

Schilter gehört zu den in Vergessenheit geratenen Gründerfiguren der deutschen Rechtsgeschichte: Er hat die Lehre eines deutschen Privatrechts im 18. Jahrhundert geprägt¹. Da er sich aber nicht nur der juristischen, sondern auch der literarischen Überlieferung des Mittelalters angenommen hat, muss er überdies als ein Vorreiter der deutschen Literaturgeschichte gewürdigt werden². Die strenge Grenze zwischen Juristen und Philologen lässt sich für die frühe Neuzeit ohnehin schlecht ziehen. Zeitgenossen wie Hermann Conring (1606–1681), bis zu einem gewissen Grad auch Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716), stehen für gelehrte Persönlichkeiten, die sich den heutigen Fachgrenzen schlechterdings nicht zuordnen lassen.

Bis etwa 1700 war das Wissen über Literatur und Recht weniger disziplinar, sondern altsprachlich gebunden – begründete Kenntnisse, die in und mit dem

1 Vgl. Frank L. SCHÄFER, *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht* (Juristische Abhandlungen, Bd. 51), Frankfurt am Main 2008.

2 Das Verhältnis von Literatur- und Rechtswissenschaft an frühneuzeitlichen Universitäten und die Verknüpfungen zwischen juristischer und philologischer Germanistik werden genauer in der Habilitationsschrift der Verfasserin behandelt.

universitären System erworben, gespeichert und weitergegeben wurden, existierten primär in Bezug auf das römische Recht und die römische bzw. lateinische Literatur. Im Kontext gelehrter Bemühungen zur Aufwertung der deutschen Sprache und Kultur entstand in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Wunsch, dieses Wissen auch für das deutsche Recht und die deutsche Literatur hervorzubringen. Es gibt deutliche Hinweise, dass dieses Vorhaben zunehmend an Stärke und Plausibilität gewann, da beide Objekte national – im Sinne eines zur selben Zeit angesichts äußerer Bedrohungen des Heiligen Römischen Reiches durch die „Türken“ im Osten und durch Frankreich im Westen erstarkenden Reichspatriotismus – betrachtet werden konnten³: Die Kenntnis der mittelalterlichen deutschen Literatur und des mittelalterlichen deutschen Rechts erschien vor allem aus protestantischer Perspektive als Selbstvergewisserung einer deutschen kulturellen Identität⁴. Daher dürfte es auch kein Zufall sein, dass es das seit 1681 französisch besetzte Straßburg mit seinen konfessionellen Auseinandersetzungen war, wo Schilter seine Studien vorantrieb⁵. Hier widmete er sich seit den späten 1680er Jahren im Austausch mit weiteren Gelehrten und in Zusammenarbeit mit einigen seiner Schüler den deutschen Altertümern. Aus dieser Forschung geht sein postum veröffentlichter *Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, Ecclesiasticarum, Civilium, Litterariarum* (1726–1728) hervor⁶: eine monumentale Edition alt- und mittelhochdeutscher Texte, die Schilter die grenzenlose Bewunderung der gelehrten Welt einbringen wird.

In diesem Kontext muss erwähnt werden, dass die Jurisprudenz seit Beginn der Frühen Neuzeit teilweise philologisch arbeitete: Sie hat lateinische Quellen wie das *Corpus iuris civilis* („gemeines Recht“, „römisches Gemeinrecht“) entdeckt, kanonisiert, bearbeitet und diese Quellen mit Wahrheits- und Geltungswerten ausgestattet – bis zum Wirksamwerden des BGB am 1. Januar 1900 bildete das *Corpus iuris civilis* eine maßgebliche privatrechtliche Rechtsquelle der Deutschen. Bei der Arbeit mit den lateinischen Quellen entstanden Kommentierungen

3 Vgl. Michael STOLLEIS, Reichspublizistik und Reichspatriotismus vom 16. zum 18. Jahrhundert, in: Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte 4 (1991) Nr. 2, S. 7–23, hier S. 16 f.

4 Georg SCHMIDT, Die frühneuzeitliche Idee „deutsche Nation“. Mehrkonfessionalität und säkulare Werte, in: Nation und Religion in der Deutschen Geschichte, hg. von Heinz-Gerhard HAUPT / Dieter LANGEWIESCHE, Frankfurt/New York 2001, S. 33–67, hier S. 48–52.

5 Vgl. zur tagespolitischen Dimension von Schilters Schaffen vor dem Hintergrund der konfessionellen Konflikte zwischen Straßburger Stadtrat und französischer Obrigkeit seit der Kapitulation der Stadt 1681: Kai H. SCHWAHN, Zwischen Widerstand und Unterordnung. Zu Johann Schilters Edition der Straßburger Chronik von Jakob Twinger von Königshofen im Kontext der Straßburger Kapitulation (1681), in: Praktiken frühneuzeitlicher Historiographie, hg. von Jacob SCHILLING / Markus FRIEDRICH (Cultures and Practices of Knowledge in History, Bd. 2), Berlin/Boston 2019, S. 197–225.

6 Johanni Schilteri Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, Ecclesiasticarum, Civilium, Litterariarum. Tomis tribus. [...] Opus diu desideratum, nunc ex Autographis b. Autoris datum e Museo Joannis Christiani Simonis, Ulm 1726–1728.

und praxisnahe Verknüpfungen mit der zeitgenössischen Entscheidungsliteratur. Innerhalb der Jurisprudenz bildeten sich also Techniken der kontrollierten Beobachtung von Texten heraus. Juristen entwickelten Verfahren der Rechtfertigung des daraus resultierenden Wissens, leiteten neues Wissen aus vorhandenen Textbeständen ab und strukturierten dieses Wissen. Indem Schilter diese Methodik auf die alten deutschen Rechte und die alte deutsche Literatur anwandte, bereitete er ein noch näher zu betrachtendes Quellenkorpus als nationalen Kanon vor.

Schon zu Lebzeiten veröffentlichte Schilter verschiedene Editionen mittelalterlicher Texte aus dem Feld ‚Literatur und Recht der Deutschen‘, so 1696 das *Ludwigslied* und ein Jahr später den *Schwabenspiegel*⁷, ansonsten aber auch dogmatische juristische Schriften, in denen er das einheimische Recht gegenüber dem römischen Recht aufzuwerten suchte⁸. Sein jüngerer Fakultätskollege Johann Georg von Kulpis (1652–1698) ging 1682 in *De Germanicarum legum veterum, ac Romani iuris in republica nostra origine* noch wesentlich schärfer als Schilter gegen das römische Recht vor. „Kulpis wollte im Sinn einer Legitimationsgeschichte die Kontinuität des einheimischen Rechts und dessen absoluten Vorrang“⁹ gegenüber dem römischen Recht beweisen – ein Unternehmen, das der Helmstedter Professor Hermann Conring in den 1640er Jahren vorbereitet hatte und das Christian Thomasius (1655–1728) in Leipzig und in Halle fortsetzen wird. Schilters Arbeiten zum Privat- und Lehnsrecht wurden von Thomasius rezipiert und trugen zur Ausbildung eines deutschen Privatrechts bei. Schilters juristisches Œuvre und sein *Thesaurus* sind in der Forschung bislang noch nicht in ihrer Gesamtheit gewürdigt worden¹⁰.

2. Hinweise zu Entstehung und Druck des *Thesaurus*

Die Universität Straßburg, wo Schilter seit 1686 als Honorarprofessor und seit 1699 als Ordinarius der Rechte wirkte, war ein äußerst produktives wissenschaftliches Zentrum. Von hier aus konnte Schilter auf ein gelehrtes Kollegium und

7 Vgl. Norbert KÖSSINGER, Die Anfänge der Mittelalterphilologie. Zur Wiederentdeckung und Edition deutschsprachiger Texte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Mit einer Fallstudie zu Johann Schilters *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum* (Ulm 1726–1728), in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 38 (2008) S. 32–51, hier S. 43.

8 Vgl. hierzu SCHÄFER (wie Anm. 1) S. 64–66. Schilter veröffentlichte überdies 1701 in Straßburg die fünfte Auflage von Paul Matthias Wehners *Practicarum Iuris Observationum Augustissimae Camerae Imperialis Liber singularis* (Erstausgabe: 1608), des wohl ersten juristischen Fachlexikons in Deutschland. Er tut dies *cum novissimis diversorum Ictorum accuratissimis additionibus*, worunter hauptsächlich die Zusätze des Straßburger Juristen Peter Bitsch gemeint sind. Mitunter wachsen einzelne Artikel zu förmlichen Abhandlungen an, z. B. der Artikel *Justiciwesen, de litibus abbreviandis. Justitia*, welcher bei Schilter von Seite 235–360 reicht und hauptsächlich die Mängel des Justizwesens und Mittel zu dessen Besserung bespricht. Vgl. August RITTER VON EISENHART, Wehner, Paul Matthias, in: ADB 41 (1896) S. 433–435.

9 SCHÄFER (wie Anm. 1) S. 62.

10 Wichtige literaturwissenschaftliche Ansätze stammen von Ulrich SEELBACH, Mittelalterliche Literatur in der Frühen Neuzeit, in: Das Berliner Modell der Mittleren Deutschen Literatur.

ein „dichtes Netzwerk von Literaturagenten, Hilfskräften, Abschreibern, Büchersammlern und Informanten“¹¹ zurückgreifen. Der *Thesaurus* ist das Gemeinschaftswerk vieler gelehrter Altertumsforscher. Dies ist nicht der Ort, Schilters europaweiter Korrespondenz mit über hundert Gelehrten nachzugehen. Von den unmittelbar Beteiligten sei allen voran der Straßburger Professor der Rechte Johann Georg Scherz (1678–1754) genannt: Er gehörte zu dem Herausgeberkreis, der den *Thesaurus* nach Schilters Tod aufgrund von dessen Vorarbeiten vollendete.

Zu Lebzeiten bereitete Schilter das dreibändige, groß angelegte Editionsprojekt so weit vor, dass in den Jahren 1696 und 1698 die ersten Probedrucke herauskamen, und zwar bei dem Straßburger Druckerverleger Georg Dulssecker. Hier sollte ursprünglich der gesamte *Thesaurus* erscheinen¹². Um das Jahr 1700 erkrankte Schilter jedoch so schwer, dass er bettlägerig wurde und sein Werk nicht mehr beenden konnte. Die Sorge für den Fortgang des Projekts legte er in die Hände seines Schülers Johann Christian Simon (1677–1749), indem er ihm seinen Nachlass verkaufte: seine umfangreiche private Gelehrtenbibliothek, die nicht nur mittelalterliche und frühneuzeitliche Manuskripte enthielt, sondern auch Schilters handschriftlichen Materialien zum *Thesaurus*.

Nachdem Schilter 1705 verstorben war, trat ein Kollegium zusammen, um die Herausgabe voranzutreiben. Um das Jahr 1715 scheiterte die Drucklegung bei Dulssecker, was offenbar an den überzogenen finanziellen Vorstellungen von Simon lag. Es sollte noch weitere zehn Jahre dauern, bis Simon 1725 die Ulmer Verleger Daniel Bartholomaei und Sohn mit der Veröffentlichung des Werks beauftragte. „Das mit der Herausgabe betraute Kollegium konnte damit seine Arbeit offiziell aufnehmen“¹³. Hauptherausgeber war Johann Frick, Professor der Theologie und Prediger in Ulm. Dessen jüngerer Bruder Elias Frick, Historiker und ebenfalls Prediger in Ulm, gab den dritten Band des *Thesaurus* heraus, während die ersten zwei Bände von dem erwähnten Johann Georg Scherz

Beiträge zur Tagung Kloster Zinna 29.9.–01.10.1997, hg. von Christiane CAEMMERER u. a., (Chloe. Beihefte zum Daphnis, Bd. 33), Amsterdam/Atlanta 2000, S. 89–115, hier S. 108–115; KÖSSINGER (wie Anm. 7). Zur komplexen Entstehungsgeschichte des *Thesaurus* vgl. Almut MIKELEITIS-WINTER, *Wo nur ein Schilter steht/ Da ligt ein Schatz vergraben*. Neue Funde zu den Entstehungsumständen des „*Thesaurus antiquitatum Teutonicarum*“ und des „*Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris*“ von Johann Schilter, in: „vnuornemliche alde vocabulen – gute, brauchbare wörter“. Zu den Anfängen der historischen Lexikographie, hg. von Michael PRINZ / Hans-Joachim SOLMS (Zeitschrift für deutsche Philologie, Bd 132, Sonderheft), Berlin u. a. 2013, S. 105–159. Eine umfassende rechtshistorische Darstellung zu Schilter liegt bislang nicht vor. Vgl. Reiner SCHULZE, Schilter, Johann, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Albrecht CORDES / Ekkehard KAUFMANN, 5 Bde., Berlin 1971–1998, hier Bd. 4, S. 1405–1409.

11 KÖSSINGER (wie Anm. 7) S. 42.

12 DERS., S. 43 f., und MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 10) S. 132–143.

13 MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 10) S. 144.

verantwortet wurden. Im Druck erschien das Werk schließlich in den Jahren 1726–1728, rund 30 Jahre nachdem Schilter seine Probedrucke in der gelehrten Welt hatte zirkulieren lassen.

3. Innovation und Tradition

Wissenschaftsgeschichtlich verbinden sich mit dem Namen Schilters bahnbrechende Innovationen. Zum einen wirkte er als einer der ersten deutschen Rechtshistoriker überhaupt und darf als einer der ersten Germanisten bezeichnet werden¹⁴. Im 17. Jahrhundert gehörte der Rückgriff auf die deutsche Tradition keineswegs zum methodischen Rüstzeug der Jurisprudenz schlechthin. Im Gegenteil: Diejenigen Juristen, die sich in der Frühen Neuzeit mit der Geschichte einheimischer Quellen beschäftigten, sie sammelten oder sogar ihre praktische Beachtung einforderten, bildeten eine vermutlich kleine Gruppe. Sie grenzte sich von einer weitgehend unhistorischen Jurisprudenz ab, die eher an der aktuellen Weiterbildung des römisch-gemeinen Rechts interessiert war.

Überdies entwickelte Schilter als einer der ersten Gelehrten überhaupt eine historische Lexikographie des Deutschen. Bei seiner Arbeit am *Thesaurus* konzipierte er eine neuartige wissenschaftliche Textsorte, nämlich ein in Anlage und Umfang innovatives Wörterbuch, das den dritten Band des *Thesaurus* (1728) bildet: das 900-seitige *Glossarium Ad Scriptores Linguae Francicae et Alemannicae Veteris*. Es handelt sich um ein alphabetisches Wörterbuch, in dem vornehmlich alt- und mittelhochdeutsche Wörter mit lateinischen Explikationen versehen sind. Wie der Untertitel des Bandes ankündigt, sind hier versammelt:

Vocabula & Formulae obsoleta, aut obscurioris significationis, aut usus rarioris, Alemannica & Francica imprimis sed & Gothica, Anglo-Saxonica, Longobardica (Veraltete Ausdrücke und Formeln, von dunklerer Bedeutung oder seltenerer Verwendung, deutsche und fränkische insbesondere, jedoch auch gotische, angelsächsische, langobardische)¹⁵.

Das Textkorpus wird wie folgt umrissen:

[...] *Ex vetustissimis quae haberi potuerunt tam editis quam MSS. Libris, Legibus, Statutis, Chartis, & Documentis, ad res Divinas pariter & humanas pertinentibus explicantur. Origines & variae significationes reteguntur, Leges, Mores, & Antiquitates Teutonicae passim recensentur & illustrantur* ([diese Ausdrücke] aus den ältesten verfügbaren gedruckten oder handschriftlichen Büchern, Gesetzen, Statuten, Urkunden und Dokumenten, die gleichermaßen göttliche

14 1741 zieht der Jurist Johann Leonhard Hauschild eine begriffliche Grenze zwischen „Civilisten oder Romanisten“, den Gelehrten des römischen Rechts, und jenen am mittelalterlichen deutschen Recht arbeitenden „Germanisten“. Die Wortneuschöpfung ist also zunächst als Bezeichnung für Kenner eines kleinen Spezialgebiets in der Jurisprudenz zu verstehen. Vgl. Johann Leonhard HAUSCHILD, *Gerichts-Verfassung der Teutschen, wie solche vom achten biß zum vierzehenden Seculo üblich gewesen, aus alten Gesetzen, Formeln und Urkunden dargestellt*, Leipzig 1741, S. 23 f.

15 *Johannis Schilteri Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, Ecclesiasticarum, Civilium, Litterariorum. Tomus Tertius exhibens Glossarium ad Scriptores Linguae Francicae et Alemannicae veteris*, Ulm 1728, Titel.

wie menschliche Dinge betreffen, werden erklärt. Ursprünge und verschiedene Bedeutungen werden erhellt, die deutschen Gesetze, Sitten und Altertümer nach allen Seiten durchmustert und erläutert)¹⁶.

Die deutsche Sprache erscheint bei Schilter innerhalb einer nach Stämmen gegliederten, geografisch-ethnologischen Ordnung, wie Conring sie in seiner Schrift *De origine iuris Germanici* (Der Ursprung des deutschen Rechts, 1643) zugrunde gelegt hatte. Conring analysierte hier u. a. die Gesetze der Franken, Alemannen, Goten, Angelsachsen und Langobarden, also derjenigen Stämme, die auch im Untertitel von Schilters *Thesaurus* angesprochen werden. Bei Schilter liegt der Schwerpunkt sowohl auf der *origo iuris* als auch auf der *origo linguarum: De origine ac constitutione linguae Alamannicæ & in universum Teutonicæ aliquid praefaturis, necesse est* („Man muss etwas über Ursprung und Bestimmung der Alemannischen sowie überhaupt der teutonischen Sprache voranschicken“), lauten die ersten Worte seiner Vorrede¹⁷.

Schilter leitet diesen dritten Band mit einer Urgeschichte der Sprachen ein, die vier Welthauptsprachen (*lingua cardinales*) kennt: eine mit dem Hebräischen identische orientalische Ursprache, eine äthiopische Südsprache, eine nordisch-skythische und schließlich eine okzidental-keltische Sprache, aus der sich das heutige Deutsch entwickelt habe¹⁸. Schilters historische Lexikographie greift also noch auf die zeitgenössischen Sprachursprungsfiktionen zurück, geht aber weit darüber hinaus, da sein Glossar auf den überprüfbareren Ursprüngen des Deutschen basiert: alt- und mittelhochdeutschen Texten.

Das Material, das zur Erstellung des *Glossariums* benutzt wurde, stammt einerseits aus den ersten zwei Bänden des *Thesaurus*. Der erste Band kompiliert (teils unvollständige) Texte aus der Zeit vom achten bis zum 12. Jahrhundert: Otfrids von Weissenburg *Evangelienbuch*, Notkers III. von St. Gallen *Psalter, Cantica, Oratio Dominica, Symbolum Apostolorum, Ymnus Zachariae, Canticum Sanctae Mariae, Fides Sancti Athanasii Episcopi*, Willirams von Ebersberg *Paraphrase des Hohen Liedes* und einige anonym überlieferte Texte, nämlich den althochdeutschen *Isidor* und die althochdeutsche *Benediktinerregel*, einen *Index Evangeliorum Dominicalium et Festorum apud Anglo-Saxones*, ein *Kalendarium Alemannicum ex Cod. MS. Seculi XIII. descriptum* sowie ferner *Monumenta Catechetica Theotisca* und das *Annolied*¹⁹. Im zweiten Band liegt der Schwerpunkt auf dem 12. und 13. Jahrhundert. Zum Druck gebracht sind der *Schwabenspiegel*, *Karl der Große* des Strickers, das *Rolandlied* des Pfaffen

16 Ebd.

17 Johannis Schilteri Praefatio ad Glossarium Alamannicum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius exhibens (wie Anm. 15), S. I.

18 Vgl. ebd., S. I–XVIII; dazu Arno BORST, Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker, 4 Bde. in 6 Teilen, Stuttgart 1957–1963, hier Bd. III, S. 1479.

19 Meine Darstellung folgt KÖSSINGER (wie Anm. 7) S. 44 f.

Konrad, das *Ludwigslied*, die mittelhochdeutschen Lehrgedichte *König Tirol und Fridebrant* sowie *Winsbecke* und *Winsbeckin*, außerdem die *Lex Salica* und Auszüge aus Kaisergesetzen (*Constitutiones Imperiales*). Der Appendix birgt die althochdeutschen Werke *Tatian* sowie *Christus und die Samariterin*²⁰. Schilter hat also für den *Thesaurus* viele der damals schon bekannten und edierten Texte des Mittelalters kompiliert, jedoch nicht alle²¹. Außerdem sind noch unbekannte Texte hinzugefügt, so *Karl* des Strickers und das *Rolandslied*²², von dem sich eine illustrierte Handschrift in der Straßburger Johanniterbibliothek befand²³.

Das Spektrum der Texte zeigt „ein äußerst vielschichtiges und differenziertes Bild der deutschsprachigen Literatur des Mittelalters“²⁴. Genauer gesagt zeigt es geradezu mustergültig, welche Primärtexte für das Forschungsgebiet ‚Literatur und Recht der Deutschen‘ in Frage kommen.

Althochdeutsche Heldendichtung wie das *Hildebrandslied* ist äußerst selten und zu Schilters Zeit noch nicht entdeckt²⁵. Er berücksichtigt aber althochdeutsche Bibeldichtungen mit Endreimversen: Otrfrids *Evangelienbuch* und *Christus und die Samariterin*. Auch die in Reimversen verfasste christliche Legenden-,

20 Vgl. ebd., S. 45. Zur Orientierung seien die Entstehungsdaten der aufgenommenen Texte genannt: Otrfrids *Evangelienbuch* um 856, die Schriften Notkers III. vor 1022, Willirams *Paraphrase des Hohelieds* um 1060, althochdeutscher *Isidor* um 800, althochdeutsche *Benediktinerregel* um 820, Katechismen und Vaterunser-Versionen 8.–11. Jahrhundert, *Annolied* um 1080, *Lex salica* um 510, *Schwabenspiegel* um 1225, Strickers *Karl der Große* um 1215, *Rolandslied* um 1170, *Ludwigslied* 881/882, *König Tirol und Fridebrant* um 1250, *Winsbecke und Winsbeckin* um 1215, althochdeutscher *Tatian* um 830, *Christus und die Samariterin* um 950. Vgl. Stefan SONDEREGGER, *Althochdeutsche Sprache und Literatur. Eine Einführung in das älteste Deutsch. Darstellung und Grammatik*, Berlin 2003.

21 Ein Verzeichnis der deutschsprachigen Texte des Mittelalters, die im 16. Jahrhundert ediert worden sind, bietet: Ernst HELLGARDT, *Originalität und Innovation. Konzepte der Reflexion auf Sprache und Literatur der deutschen Vorzeit im 16. Jahrhundert*, in: *Innovation und Originalität*, hg. von Walter HAUG / Burghart WACHINGER (*Fortuna vitrea, Arbeiten zur literarischen Tradition zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert*, Bd. 9), Tübingen 1993, S. 162–174, hier S. 163–167. Für die Zeit bis zum 18. Jahrhundert vgl.: Johannes JANOTA, *Zur Rezeption mittelalterlicher Literatur zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert*, in: *Das Weiterleben des Mittelalters in der deutschen Literatur*, hg. von James F. POAG / Gerhild SCHOLZ-WILLIAMS, Königsstein/Ts. 1983, S. 37–46. Der Frage, in welchem Umfang Schilter über die für seine eigene Edition herangezogenen Werke hinaus die anderweitig bereits edierten mittelalterlichen Texte kannte, kann an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden.

22 Vgl. KÖSSINGER (wie Anm. 7) S. 48, Anm. 61.

23 Diese Handschrift ist 1870 verbrannt. Vgl. Norbert H. OTT, *Vermittlungsinstanz Bild. Volkssprachliche Texte auf dem Weg zur Literarizität*, in: *Text und Text in lateinischer und volksprachiger Überlieferung des Mittelalters. Freiburger Kolloquium 2004*, hg. von Eckart Conrad LUTZ (*Wolfram-Studien*, Bd. 19), Berlin 2006, S. 191–208, hier S. 204 f.

24 KÖSSINGER (wie Anm. 7) S. 41.

25 Das *Hildebrandslied* wurde erst 1729 von Johann Georg Eccard, Schüler und Sekretär von Leibniz, zum Druck gebracht.

Preis- und Heiligendichtung des Frühmittelalters findet Aufnahme (*Ludwigslied*). Hinzu tritt die ambitionierte frühmittelhochdeutsche Übersetzung des biblischen Hohelieds von Williram von Ebersberg, die über die kleinen katechetischen Übersetzungen (*Benediktinerregel* und *Catechetica Theodiska*) weit hinausgeht²⁶. Die späteren Texte passen ebenfalls in dieses Bild: Der Versroman *Karl der Große*, die Kreuzzugs- und Legendendichtungen *Rolandslied* und *Annolied*, die Gedichte *König Tirol und Fridebrant* sowie *Winsbecke* und *Winsbeckin* lassen ein großes Interesse an gebundener literarischer Sprache aufscheinen. Dabei dürfte nicht unwichtig sein, dass einige der Textbeispiele Recht thematisieren: *Ludwigslied*, *Rolandslied*²⁷ und dessen Bearbeitung durch den Stricker, *Karl*. Es fehlt eigentlich nur das *Nibelungenlied*, das auszugsweise schon vorher zum Druck gebracht worden ist²⁸.

Schilters *Thesaurus* legt eine literaturgeschichtliche Entwicklung frei, die von der Neuschöpfung einer deutschsprachigen Bibeldichtung im Frühmittelalter über die Kreuzzugsdichtung bis zum höfischen Roman des Hochmittelalters reicht. Parallel dazu lässt sich das Bestreben erkennen, die Neusetzung und Verfestigung volkssprachlicher Rechtsprosa zu dokumentieren: Schilter belegt die Entwicklung von der lateinisch verfassten *Lex Salica* zum deutschsprachigen *Schwabenspiegel*. Bei diesem Korpus von Literatur und Recht stellen sich allerdings Probleme, solche nämlich des einfachen Verständnisses. Das betrifft die schwierigen althochdeutschen, aber auch die mittelhochdeutschen Texte. Vieles ist erklärungsbedürftig: Wortbedeutungen, Grammatik, regionale Eigenheiten, mythologische Anspielungen, zeitgeschichtlicher Hintergrund und dergleichen mehr. Daher sind alle genannten Texte in den ersten zwei Bänden annotiert und teilweise mit lateinischen Übersetzungen versehen. Das *Glossarium* des dritten Bandes erweist sich über weite Strecken hinweg als zusätzlicher Apparat zu diesen Texten:

Abuh, perversitas.
 Otfrid. Lib. I.c.4, 74.
Filu theses liutes
in abu irrentes.
 Multos hujus populi
 in perversitate errantis.
 In *Abuh*, perverse. Otf. IV.15, 59. [...]
 ABER, iterum.
Aberunga, iteratio. Notker. Psal. XLIV.2.
Aberborn, regeneratio. Notker. Psal. XLIV.11.²⁹

26 Die von mir verwendete Gattungstypologie folgt SONDEREGGER (wie Anm. 20) S. 106–110.

27 Vgl. Hans FEHR, *Das Recht in der Dichtung*, Bern o. J. [1933], S. 48–92.

28 24 Strophen oder Strophenteile des *Nibelungenlieds* finden sich etwa bei Wolfgang LAZIUS, *De gentium aliquod migrationibus, sedibus fixis, reliquiis, linguarumque initiis et immutationibus ac dialectis libri XII*, Basel 1557, fol. 81. Vgl. HELLGARDT (wie Anm. 21) S. 165.

29 Joannis Schilteri *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum*. Tomus Tertius (wie Anm. 15), S. 2 f.

Was Belegstellen und Bedeutungsangaben angeht, beschränkt sich der dritte Band aber nicht auf die edierten Texte der vorausgehenden Bände, sondern geht weit darüber hinaus. In den teilweise sehr viel längeren Artikeln werden auch zahlreiche andere Quellen verwertet, z. B. Chroniken, Kaisergesetze³⁰, Glossen zu rechtlichen Texten³¹, die taciteische *Germania*³², wissenschaftliche Werke wie Philipp Clüvers *Germania Antiqua* (1616)³³ und Daniel Georg Morhofs *Polyhistor* (1688)³⁴, um nur einige zu nennen. Zusätzlich sind andere deutschsprachige Textproben abgedruckt; sie finden sich sowohl innerhalb der Artikel als auch im vorangestellten *Catalogus Auctorum Germanicorum*.

Dieser Katalog bibliographiert Texte, Textsammlungen und enthält Textauszüge, die Schilter zusätzlich zu dem Bestand der ersten beiden Bände heranzieht. Es handelt sich dabei um Handschriften und deutsche Frühdrucke, die offenbar in Straßburg zugänglich sind. Abgedruckt sind u. a. Auszüge aus einem Augsburger Stadtrecht³⁵, aus der Schwankdichtung *Der Pfaffe Amis* des Strickers und Sebastian Brants *Narrenschiff*, aus Georg Ruxners *Thurnierbuch* und Johannes Trithemius' *Historia Belli Trojani*³⁶. Die Texte sind überdies kurz glossiert: Soweit vorhanden, wird Sekundärliteratur angegeben, es finden sich Angaben zur Datierung der Texte, zum Leben der Autoren und auch Texterläuterungen. So diskutiert die längere Passage zu dem Prosaroman *Melusine* des Thüring von Ringoltingen die pittoreske Frage, ob es Frauen mit Schlangenleibern gäbe und ob diese als Dämonen oder Engel angesehen werden müssten³⁷. Der *Catalogus Auctorum Germanicorum* belegt also nicht nur beeindruckende Kenntnisse der Druckgeschichte, er lässt auch Ansätze von Literaturgeschichtsschreibung erkennen.

Letzteres gilt auch für einen anderen, im Vorwort unter § XXXV niedergelegten Katalog: *Catalogus Auctorum quorum poemata continentur Codice MSS. 7277^o. Bibliothecae Regiae Parisiensis*. Er verzeichnet nicht weniger als

30 Ebd., z. B. S. 3.

31 Ebd.

32 Ebd., z. B. S. 87.

33 Ebd., z. B. S. 4.

34 Ebd., S. 84–88.

35 *Catalogus Auctorum Germanicorum Tum Quorum copiam nactus fui & eorum fruitio mihi contigit, Praeter eos quos I. & II. Thesauri nostri Tomus exhibit [...]*, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 15), S. XXXVIII.

36 Ebd., S. XL–XLV.

37 Ebd., S. XL–XLI: *Quamquam me non praeterit circumferri jam pridem libellum vernacula lingua conscriptum de foeminae Melyssinae praestigiis octavo quoque die pubetenus in anguem commutari solitae, quam inter majores Septimi nostril connumerare nituntur [...] Firmissime tamen credendum est, omnipotentem Deum omnia posse facere quae voluerit sive iudicando, sive praestando, nec daemones aliquid operari secundum naturae suae potentiam.*

130 deutsche Minne- und Spruchdichter, darunter so namhafte Autoren wie Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach, Walther von der Vogelweide, Gottfried von Straßburg und Heinrich von Morungen³⁸. Es handelt sich um die Autorenliste der *Manessischen Liederhandschrift*, die sich zu Schilters Zeit in der genannten Königlichen Bibliothek in Paris befindet³⁹. Komplementär dazu birgt der Artikel *BARDVS, Cantor, Musicus, Celtis* einen Abdruck, der mitten in den Meistersang des Spätmittelalters führt:

Extract aus der Tabulatur

Der Löbl. Gesellschaft des Meister-Gesangs zu Strassburg.

Die ersten XII. Meister und Dichter aus Teutzschland, welche zu Pavya vor Keyser Otto dem Ersten und Bapst Leo dem VIII. seind verhört worden, auch mit ihrer Prob und Composition berühmt bestanden; Daruff ihnen Kayser Otto und Bapst Leo Brieff und Siegel geben, und Sie mit einer güldin Cron verehrt, darumb sie singen sollten, und solche Kunst im gantzen Römisschen Reich Teutscher Nation ausbreiten sollten.

Die Ersten zwelff Meister.

1. *Heinrich Frawenlob zu Meintz, Theol. Doct.*
2. *Heinrich Miegling zu Maintz, Theol. Doct.*
3. *Klingesuhr, der VII. Fryen Künste Magister.*
4. *Der starcke Popp, der VII. Fr. Künste Magister.*
5. *Walther von der Vogelweyd, ein Lant-Herr im Land zu Böhem.*
6. *Wolffg. Rohn (Wolffram) ein Ritter von Esch(st)enbach.*
7. *Ludwig (Conrad) Marner ein Edelmann (aus Schwaben) hat geschrieben:
Propheten-Tantz.*
8. *Bartholt Regenbogen ein Schmidt zu Maintz. (al. Utm).*
9. *Der Römer von Zwickaw aus Meissen.*
10. *CONRAD von Würtzburg, ein Geiger am Hof.*
11. *Der Cantzler ein Vischer aus der Steier-Marck.*
12. *Der alte Stoll, ein Seiler.*⁴⁰

Wie die Beispiele zeigen, steht die Vermittlung und Beförderung des Deutschen im Zentrum von Schilters *Thesaurus*. Diese riesige Vermittlungstätigkeit folgt einem Plan, nämlich die Würde, das heißt: das Alter und den Reichtum des Deutschen zu erweisen. Dazu gilt es, das alte deutsche Schrifttum in Wort und

38 Vgl. Joannis Schilteri Praefatio ad Glossarium Alamannicum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 15), S. XXVI f.

39 Für diesen Hinweis danke ich Volker Honemann. Vgl. Codex Manesse. Katalog zur Ausstellung 12. Juni – 04. September 1988, hg. von Elmar MITTLER / Wilfried WERNER, Heidelberg 1988, S. 423 ff.

40 Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 15), S. 88. Die Sänger des 15. und 16. Jahrhunderts verehrten die zwölf großen alten Meister, die hier vollständig (wenn auch mit leicht verstellten Namen) genannt sind. Vgl. zum Meistersang Thomas CRAMER, Geschichte der deutschen Literatur des späten Mittelalters, München 1990, S. 331 ff.

Text zu kompilieren, ihm ein wissenschaftliches Fundament zu geben und ihm als Ursprung und Archetypus einer deutschen Nation zur Unsterblichkeit zu verhelfen.

4. Verknüpfungen von Literatur und Recht

In seinem Vorwort zum Glossar des dritten Bandes konstruiert Schilter zum Lob des Deutschen eine Ähnlichkeitsbeziehung von Literatur und Recht. Unter § XXXII der *Praefatio Ad Glossarium Alamannicum* behauptet er, die Gesetze der Kelten, Sachsen, Franken und Alemannen seien einst in der einheimischen Sprache, also deutsch verfasst gewesen und erst später ins Lateinische übertragen worden. Zwar sei die Volkssprache in dem heute überlieferten *Codex Legum antiquarum* fast völlig getilgt, in der überlieferten Poesie aber ist sie noch aufbewahrt⁴¹.

Diese Analogisierung von Recht und Literatur setzt sich fort. Beginnend mit Otfrids *Evangelienbuch*, der *Benediktinerregel* und dem Werke Notkers umreißt Schilter dann erst einmal die Geschichte der deutschen Poesie bis zu Karl dem Großen (*Caroli M. Imp.*). In der Zeit danach sei der frühe Ruhm und die weitere Pflege des Deutschen gehemmt worden, so Schilter in § XXXIV, und zwar durch den italienischen Klerus (*Clero Italo*), also aus Italien eingewanderte Geistliche, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren: Die volkssprachlichen Gesetze (*Statuta vernacula*) wurden ins Lateinische übersetzt, und dasselbe Schicksal sei dem *Jus Saxonicum* (dem *Sachsenspiegel*) zuteil geworden. Doch der *genius nationis Germanicae* habe endlich die Poeten und Historiker erweckt, wie das von Opitz erstmals herausgegebene *Annolied* und das von ihm selbst edierte *Rolandslied* beweise⁴². Hier wird der konfessionelle Konflikt zwischen Katholizismus und Protestantismus sichtbar, der in Straßburg um 1700 außerordentlich wirkmächtig war: In Schilters protestantischer Perspektive erscheint der italienische Klerus als Gegner.

Mit Kaiser Friedrich kamen schließlich glücklichere Zeiten, verkündet § XXXV, in denen es deutsche Dichter in großer Zahl gegeben habe (*Poëtae Germanici magno numero extiterunt*): die Dichter der Handschrift etwa, die Goldast behandelt habe und die nun in der königlichen Bibliothek in Paris liege⁴³. Es

41 Vgl. Joannis Schilteri Praefatio ad Glossarium Alamannicum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariarum. Tomus Tertius (wie Anm. 15), S. XXV: *Erant enim antea Leges Celtarum, Saxonum, Francorum, Alemannorum, & aliorum, sicuti & Suevorum in vernacula lingua compositae, quas post correctionem & superstitiosorum eliminationem in Latinam eamque provincialem verterunt. Hæ deinceps emendatæ, extensæ & translatae ac confirmatæ sunt, & adhuc in Codice Legum antiquarum nobis relictæ, vernaculis abolitis.*

42 Ebd., S. XXV f.

43 Alle Zitate ebd., S. XXV f.: *At enim ingruente isto seculo adêlo, ignobili & obscuro sufflaminata fuit à Clero Italo imprimis excolitio Linguae nostrae [...] Statuta vernacula adhuc extantia in*

folgt der erwähnte *Catalogus Autorum quorum poemata continentur Codice MSS. 7277^o. Bibliothecae Regiae Parisiensis* mit den Autoren der *Manessischen Liederhandschrift* – den übrigens schon Morhof, vermittelt durch Melchior Goldast, einlässlich zitiert⁴⁴. Auf Morhofs *Unterricht von der teutschen Sprache und Poesie* dürfte Schilters Periodisierung zurückgehen: Auch Morhof setzt eine Zäsur für die Zeit vor und nach Karl dem Großen.

In § XXXVI spinnt Schilter den Faden der neu auflebenden deutschen Poesie weiter und verwebt ihn mit dem ebenfalls neu auflebenden deutschsprachigen Recht. Weil Kaiser Friedrich II. und der habsburgische König Rudolph I. es verboten hätten, Protokolle, Akten und anderes wie Verträge und überhaupt alle Angelegenheiten des Gerichts (*protocolla, registraturas & omnia instrumenta, contractus atque negotia forensia*) lateinisch auszufertigen, musste all das fortan im Deutschen formuliert werden. Schilter liefert also eine historische Begründung für die deutschsprachige Praxis vor Gericht, die er wohl Conrings *De origine Iuris Germanici* entnommen hat⁴⁵. In § XXXVII bildet Schilter die deutsche Rechtssprache wieder auf die deutsche Literatursprache ab: Hier erscheint Kaiser Maximilian I. als der nächste glorreiche Pfleger des Deutschen, was sich hervorragend an dessen Roman *Theuerdanck* zeige⁴⁶.

Für Schilters *Thesaurus* zeichnen sich die profanen alten Texte der Literatur und des Rechts nicht nur durch ihre Vaterlandsliebe (*amor patriae*), sondern auch durch die in ihnen mannigfaltig überlieferten Gewohnheitsrechte (*veterum mores ibi descripti*) aus. Dabei gilt es zwischen Fakt und Fiktion zu unterscheiden:

Latinam linguam erant transfundenda [...] Idem fatum expertum fuit Jus Saxonicum. Enimverò excitavit etiam in illiterato seculo isto genius nationis Germanicæ, Poëtam & Historicum, anonymum, qui de vita & gestis B. Annonis, Archi-Episcopi Coloniensis, scripsit, & à M. Opatio primim editus, & nostro Thesauro T.I. insertus fuit; [...] Redierunt feliciora Fridericis imperantibus tempora, quibus excultores Linguae nostræ & imprimis Poëtæ Germanici mango numero extiterunt, quos collegit MSS. Goldastus, & passim allegavit; liber iste extat Parisiis in Bibliotheca Regia, catalogum illorum Poëtarum hîc exhibeo.

44 Vgl. Daniel Georg MORHOF, *Unterricht von der Teutschen Sprache und Poesie / Deren Ursprung / Fortgang und Lehrsätzen [...]*. Repr. d. Ausg. Lübeck, Frankfurt 21700, hg. von Henning BOETIUS, Zürich 1969, S. 162 f.

45 Vgl. Joannis Schilteri Praefatio ad Glossarium Alamannicum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 15), S. XXVII: *Praeclaram operam Imp. Fridericus II. & Rudolphus I. contribuerunt Patriae, quod, quum hactenus Clerici Jurisperiti & Amanuenses publici in foro omnia Latinè conscriberent, istud prohibuerint & linguâ vernaculâ protocolla, registraturas & omnia instrumenta, contractus atque negotia forensia, confici sanciverint*. Sowohl die inhaltliche Skizze als auch die zitierte Sekundärliteratur stimmen mit Conrings Darstellung überein. Vgl. Hermann CONRING, *Der Ursprung des Deutschen Rechts*, hg. von Michael STOLLEIS, aus d. Lat. übers. v. Ilse HOFFMANN-MECKENSTOCK. Frankfurt am Main/Leipzig 1994, S. 174–177.

46 Vgl. Joannis Schilteri Praefatio ad Glossarium Alamannicum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 15), S. XXVIII: *Maximam sibi hac in re gloriam Imp. Maximilianus I. acquisivit. [...] poëticè opus de diversis suis periculis edidit, cui gentili lingua THEWRDANCK indidit*.

Diejenigen, die Fabeln oder sogenannte Romane komponieren (*qui fabulas aut Romanes, quae vocantur, component*), dürften durchaus die *libertas fingendi* nutzen⁴⁷. Ganz geheuer scheint Schilter diese Freiheit aber nicht gewesen zu sein, da er einen Kanon zur Edition vorbereitet hat, in dem der Ritterroman und die Minnedichtung keinen Platz haben⁴⁸. Damit steht er noch in der Tradition der vorgängigen Editoren und Kommentatoren der frühen Neuzeit. Auch sie bevorzugen, Aristoteles' *Poetik* folgend,

„jene Texte, die entweder die Dinge so darstellten, wie sie gewesen sind (Urkunden, Rechtstexte, Historie einerseits und Bibeldichtung, das wahre Wort Gottes andererseits), oder so, wie sie sein sollten (Didaktische Dichtung, Fürstenlehre, Ermahnung, Spruchdichtung). Umgangen werden die fingierten Fabeln, Romane, Epen und die als wenig sittlich aufgefasste Minnelryk“⁴⁹.

Mit der Aufnahme von Strickers Roman *Karl*, mit der kleinen Literaturgeschichte im *Catalogus Auctorum Germanicorum* und dem Autorenkatalog der *Manessischen Liederhandschrift* schert Schilters *Thesaurus* allerdings schon aus dieser Tradition aus und bahnt den Weg für die großen Editionen des 19. Jahrhunderts.

47 So heißt es § III und § IV der *Praefatio* zu Otfrids Evangelienübersetzung im ersten Band des *Thesaurus* (Otfridi Weissenburgensis volumen Evangeliorum, in Quinque Libros Distinctum, a Johanne Schiltero [...], in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus primus exhibens Monumenta Ecclesiastica Christiana, Veterum Francorum & Alemannorum vernacula: Edita, Inedita, Ulm 1727). Vgl. auch SEELBACH (wie Anm. 10) S. 112.

48 Vgl. SEELBACH (wie Anm. 10) S. 113.

49 Ebd.